



**Niedersächsisches Landesamt
für Verbraucherschutz und
Lebensmittelsicherheit**

Nieders. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit •
Postfach 92 62 • 26140 Oldenburg

mit Postzustellungsurkunde
Oldenburger Fleischmehlfabrik GmbH
Zur Fleischmehlfabrik

26169 Friesoythe-Kampe

vorab per Mail übersandt

Bearbeitet von
Herrn Peters

Telefax
0441 57026-179

E-Mail
Axel.Peters@laves.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
30.07.25/22.01.26

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
32.21-42302/12-03-02

Durchwahl
0441 57026-263

Oldenburg
27.01.2026

**Entgelte der Oldenburger Fleischmehlfabrik GmbH;
Zustimmung zur Entgeltliste für den Zeitraum vom 01.02.2026 bis zum 31.12.2027**

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. zu der von Ihnen mit Schreiben vom 30.07.2025 vorgelegten Kalkulation von Entgelten für die unschädliche Beseitigung von Tierkörperteilen und Erzeugnissen sowie Heim- und Labortieren im Einzugsbereich gemäß § 1 Ziffer 2 der Nds. Verordnung über die Einzugsbereiche der Tierkörperbeseitigungsanstalten (die Landkreise Ammerland, Aurich, Cloppenburg, Friesland, Leer, Oldenburg, Vechta, Wesermarsch und Wittmund sowie die Städte Emden, Oldenburg (Oldenburg) und Wilhelmshaven), erteile ich gemäß § 3 Abs. 2 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (Nds. AG TierNebG) vom 21.04.1998 (Nds. GVBl. S. 480), in der aktuell gültigen Fassung, in Gestalt der als Anlage beigefügten Entgeltliste nach dem Stand 01.02.2026 meine Zustimmung.
2. Die Zustimmung zur Entgeltliste wird befristet erteilt und endet mit Ablauf des 31.12.2027.
3. Die Kosten des Verfahrens hat die Oldenburger Fleischmehlfabrik zu tragen..
4. Der Bescheid ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:
 - 4.1. Die Entgelte sind vorkalkulatorisch nach Art eines Selbstkostenfestpreises ermittelt.
 - 4.2. Zur Wahrung des Preisstandes können jederzeit auch während der laufenden Genehmigungsperiode, Überprüfungen der Entgelte vorgenommen werden. Dies kann durch die Behörde selbst oder durch von ihr beauftragte Wirtschaftsprüfer erfolgen. Sofern sich daraus so wesentliche Abweichungen bei Kosten und / oder Erlösen im Vergleich zur aktuellen Kalkulation ergebe, kann unter Beachtung des Gebots der Entgeltstabilität auch eine vorzeitige Anpassung der Entgelte vorgenommen werden (Preisvorbehalt).

Dienstgebäude u.
Paketanschrift
Stau 75
26122 Oldenburg
Internet
www.laves.niedersachsen.de

Briefanschrift
Postfach 92 62
26140 Oldenburg

E-Mail
Poststelle@laves.niedersachsen.de

Telefon
0441 57026-0
Telefax
0441 57026-179

Besuchszeiten
Mo. - Fr. 9.00-12.00 Uhr
Mo. - Do. 14.00-15.30 Uhr
Besuche bitte möglichst
vereinbaren

Bankverbindung
Empfänger: LAVES
IBAN: DE26 2505 0000 0106 0347 88
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H

- 4.3. Eine nachträgliche Aufnahme von Änderungen, Auflagen bzw. Nebenbestimmungen bleibt vorbehalten. Dazu gehört ausdrücklich auch eine Änderung der mit diesem Bescheid genehmigten Entgelte der Höhe nach.
5. Die sofortige Vollziehung ordne ich gemäß § 80 Absatz 2 Satz. 1 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) an.

Die Kalkulation für den Zeitraum ab dem 01.01.2028 ist in vollständiger Dokumentation bis zum 30.06.2027 vorzulegen. Zur Prüfung der Entgelte ist der mit der Prüfung beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft eine vollständige Kalkulation zu übermitteln.

Begründung:

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nds. AG TierNebG erhebt der Betreiber einer Beseitigungseinrichtung auf den die Tierkörperbeseitigung übertragen worden ist, hierfür ein Entgelt nach seinen Preislisten und Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die der vorherigen Zustimmung des Niedersächsischen Landesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit bedürfen.

Mit Ihrem Schreiben vom 30.07.2025 haben Sie bei mir die Zustimmung zu Ihrer Preisliste für den Zeitraum vom 01.01.2026 - 31.12.2027 beantragt.

Das von mir beauftragte Wirtschaftsprüfungsunternehmen PricewaterhouseCoopers GmbH (PwC) kommt in seiner gutachterlichen Stellungnahme zu dem Ergebnis, dass die von Ihnen eingereichte Kalkulation für den Zeitraum 01.01.2026 - 31.12.2027 den Leitsätzen für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten entspricht. Nachdem das Gutachten der PwC einer Plausibilitätsprüfung unterzogen wurde, wird der von Ihnen mit Antrag vom 22.01.2026 vorgelegten Preisliste zugestimmt.

Es bleibt dem Niedersächsischen Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit vorbehalten, zur Wahrung des Preisstandes jederzeit eine erneute Prüfung vorzunehmen. Änderungen der Kalkulationsgrundlagen oder sonstiger betriebswirtschaftlicher Eckdaten, die für die Berechnung der Entgelte maßgeblich und daher Anlass für eine Neufestsetzung Ihrer Entgelte / AGB sind, bedürfen gemäß § 3 Abs. 2 Nds. AG TierNebG meiner vorherigen Zustimmung.

Die Zustimmung ergeht ferner unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs nach § 49 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) sowie unter einem Änderungs- und Aufgeladvorbehalt i. S. d. § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG). Eine solche Widerrufs- bzw. Änderungsmöglichkeit ist erforderlich, um jederzeit eine Anpassung der Entgeltliste an veränderte wirtschaftliche und rechtliche Rahmenbedingungen sicherzustellen. So kann zum einen erneuten Entgeltprüfungen

Rechnung getragen werden, falls diese zu dem Ergebnis kommen sollten, dass die Preise den Kalkulationsgrundlagen nicht mehr entsprechen. Die Genehmigungsbehörde hat damit die Möglichkeit regulierend einzugreifen, wenn Tatsachen vorliegen, dass Entgelte gezahlt werden, welche nicht den tatsächlichen Kosten entsprechen. Schließlich ergibt sich die Erforderlichkeit einer Widerrufs- bzw. Änderungsmöglichkeit auch daraus, dass die Übertragung selbst widerrufen werden kann. In einem solchen Fall ist bereits aus Gründen der Rechtsklarheit auch ein Widerruf der Zustimmung zu der Entgeltliste erforderlich.

Durch die Nebenbestimmung zur Vorlage der Kalkulation bis spätestens 30.06.2027 für die Preisliste ab 01.01.2028 sollen unnötige Prüfungsverzögerungen vermieden werden. Der Stichtag ist auf der anderen Seite aber auch so gewählt, dass dieser von Ihnen im Rahmen eines geordneten Wirtschaftsbetriebes eingehalten werden kann.

Einer Anhörung im Sinne des § 28 VwVfG bedurfte es vorliegend ausnahmsweise nicht, da sie aufgrund der Umstände des Einzelfalles nicht geboten war, vgl. § 28 Abs. 2 VwVfG.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 3, 5, 12 und 13 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) in Verbindung mit § 1 sowie Abschnitt IV, Ziffer 1.9, der Gebührenordnung für die Verwaltung im Bereich des Verbraucherschutzes und des Veterinärwesens (GOVV).

Die Höhe der Kosten entnehmen Sie dem Ihnen gesondert zugehenden Kostenfestsetzungsbescheid.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO erfolgt im öffentlichen Interesse.

Sie haben durch die Übertragung der Beseitigungspflicht eine Aufgabe der Gefahrenabwehr (vorbeugende Tierseuchenbekämpfung) übernommen, für die Ihnen ein angemessenes Entgelt von den Besitzern der tierischen Nebenprodukte zusteht. Durch die Übernahme dieser originär öffentlichen Aufgabe können Sie auch nicht die Abholung dieser Materialien einstellen, wenn keine Zahlungen von den Besitzern geleistet werden.

Da es Ihnen aber auch nicht zugemutet werden kann, dass für die Tätigkeit überhaupt keine Entgelte mehr gezahlt werden, wenn gegen die kalkulierten und geprüften Preislisten ein Rechtsbehelf eingelegt wird, liegt es auch im öffentlichen Interesse, dass durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung trotzdem noch Entgelte auf der Grundlage der streitgegenständlichen Entgeltliste erhoben werden können.

Eine länger andauernde Durchführung der Leistung durch das Unternehmen ohne hierfür eine Vergütung zu erhalten ist nicht hinnehmbar, da hierdurch ansonsten die ordnungsgemäße Wahrnehmung der übertragenen Aufgabe gefährdet sein kann.

Eine störungsfreie Gewährleistung der Tierkörperbeseitigung ist unumgänglich, da sie einen unverzichtbaren Beitrag zum Schutz von Mensch, Tier und Umwelt vor schädigenden Einflüssen, die von den Körpern und Körperteilen verendeter Tiere oder von anderen tierischen Nebenprodukten ausgehen, leistet und somit als Schutz vor (Tier-)seuchen dient.

Daher liegt es im öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung dieses Bescheides anzuordnen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts
Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10 in 26122 Oldenburg, Klage eingereicht werden.

Wird die Klage schriftlich eingelegt, so ist die Frist nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist bei diesem Gericht eingegangen ist. Die Klage kann bei diesem Verwaltungsgericht auch in elektronischer Form eingelegt werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Verwaltungsgericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV).

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung bei der Klageerhebung. Auf Ihren Antrag kann aber das Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10 in 26122 Oldenburg, gemäß § 80 Abs. 5 der VwGO die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage



Peters

alle Vorschriften in der zur Zeit gültigen Fassung

Nds. AG TierNebG	Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
NVwVfG	Nds. Verwaltungsverfahrensgesetz
NVwKostG	Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz
GOV	Gebührenordnung für die Verwaltung im Bereich des Verbraucherschutzes und des Veterinärwesens
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung

Entgelte der Oldenburger Fleischmehlfabrik GmbH (OFK)

für die unschädliche Beseitigung von tierischen Nebenprodukten der Kategorien 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 auf der Grundlage von § 3 Tierisches Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz vom 25.01.2004 (TierNebG), zuletzt geändert am 20.12.2022, und § 3 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum TierNebG vom 21.04.1998 (Nds. AG-TierNebG), zuletzt geändert am 12.05.2020, im Einzugsbereich des Verarbeitungsbetriebes tierischer Nebenprodukte in Friesoythe/Kampe (VTN)

gültig 01.02.2026 – 31.12.2027

Zur Deckung der bei der Abholung und unschädlichen Beseitigung von tierischen Nebenprodukten der Kategorien 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 entstehenden Kosten werden Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltliste berechnet.

1. Beseitigungen aus gewerblichen Schlacht- und Verarbeitungs-/Zerlegebetrieben und von anderen Lieferanten, die bei größeren Beseitigungsmengen mit Containerfahrzeugen des VTN erfolgen

- 1.1 Das Entgelt für die Abholung und Beseitigung von tierischen Nebenprodukten der Kategorie 1 beträgt 208,00 €/1.000 kg. Hierunter fallen auch durch Fremdstoffe besonders verunreinigte tierische Nebenprodukte der Kategorie 2.
- 1.2 Das Entgelt für die Abholung und Beseitigung von tierischen Nebenprodukten der Kategorie 2 beträgt 97,00 €/1.000 kg.

2. Beseitigungen aus gewerblichen Schlacht- und Verarbeitungs-/Zerlegebetrieben, Verbrauchermärkten etc., die bei kleineren Beseitigungsmengen mit Sammelfahrzeugen des VTN erfolgen

- 2.1 Zur Deckung der Kosten der Abholung und Beseitigung von tierischen Nebenprodukten der Kategorie 1 und durch Fremdstoffe besonders verunreinigte tierische Nebenprodukte der Kategorie 2 wird ein Entgelt zur Finanzierung der Abholkosten, das nach der Anzahl der Abholungen bemessen wird, und ein Entgelt zur Finanzierung der Verarbeitungs- und Verwaltungskosten, das nach Gewicht bemessen wird, erhoben.

2.1.1 Danach beträgt das Entgelt pro Abholung 106,00 €.

2.1.2 Das nach Gewicht zu berechnende Entgelt beträgt 174,00 €/1.000 kg.

- 2.2 Ist eine Wiegung am Sammelfahrzeug vorübergehend nicht möglich, wird das gewichtsbezogene Entgelt gem. Ziffer 2.1.2 nach der Anzahl der entleerten Behälter bemessen; das Entgelt beträgt dann für den jeweils entleerten

Behälter bis zu	240 ltr.	25,06 €.
Behälter bis zu	750 ltr.	78,30 €.
Behälter bis zu	1.100 ltr.	114,84 €.

2.3 Zur Deckung der Kosten der Abholung und Beseitigung von tierischen Nebenprodukten der Kategorie 2 wird ein Entgelt zur Finanzierung der Abholkosten, das nach der Anzahl der Abholungen bemessen wird, und ein Entgelt zur Finanzierung der Verarbeitungs- und Verwaltungskosten, das nach Gewicht bemessen wird, erhoben.

2.3.1 Danach beträgt das Entgelt pro Abholung 106,00 €.

2.3.2 Das nach Gewicht zu berechnende Entgelt beträgt 92,00 €/1.000 kg.

2.4 Ist eine Wiegung am Sammelfahrzeug vorübergehend nicht möglich, wird das gewichtsbezogene Entgelt gem. Ziffer 2.3.2 nach der Anzahl der entleerten Behälter bemessen; das Entgelt beträgt dann für den jeweils entleerten

Behälter bis zu	240 ltr.	13,25 €.
-----------------	----------	----------

Behälter bis zu	750 ltr.	41,40 €.
-----------------	----------	----------

Behälter bis zu	1.100 ltr.	60,72 €.
-----------------	------------	----------

3. Beseitigungen von Blut oder andienungspflichtiger Milch

Zur Deckung der Kosten der Abholung und Beseitigung von Blut oder andienungspflichtiger Milch der Kategorien 1 und 2 wird ein einheitliches Entgelt zur Finanzierung der Abholkosten, das nach gefahrenen Kilometern bemessen wird, und ein Entgelt zur Finanzierung der Verarbeitungs- und Verwaltungskosten, das nach Gewicht und in Abhängigkeit von der Kategorie bemessen wird, erhoben.

3.1 Das Entgelt für die Abholung beträgt 2,11 € pro gefahrenen Kilometer.

3.2 Das nach Gewicht zu berechnende Entgelt für Blut der Kategorie 1 beträgt 221,00 €/1.000 kg. Für andienungspflichtige Milch der Kategorie 1 beträgt das Entgelt 199,00 €/1.000 kg.

3.3 Das nach Gewicht zu berechnende Entgelt für Blut der Kategorie 2 beträgt 204,00 €/1.000 kg. Für andienungspflichtige Milch der Kategorie 2 beträgt das Entgelt 185,00 €/1.000 kg.

4. Tierkörper, die rückstandsbelastet sind oder auf dem Transport zur Schlachtung, in Schlachtstätten oder in Einrichtungen des Bundes oder des Landes anfallen

4.1 Für die Abholung und Beseitigung von Tierkörpern, die wegen belastender Rückstände entsorgt werden müssen (z. B. unerlaubte Substanzen wie Nitrofen, Hormone) oder auf dem Transport zur Schlachtung, in Schlachtstätten oder in Einrichtungen des Bundes oder des Landes anfallen, wird das Entgelt nach Gewicht bemessen; das Entgelt richtet sich in Abhängigkeit von der Abholungsart (Container- oder Sammelabholung) und der Kategorie/Beschaffenheit nach den Ziffern 1 und 2 dieser Entgeltliste.

Ist eine Wiegung vorübergehend nicht möglich, kann eine Gewichtsermittlung durch Schätzung erfolgen.

4.2 Für die Erstellung von Beseitigungsnachweisen/Kontoauszügen wird eine Verwaltungskostenpauschale von 20,00 € pro Fall berechnet.

5. Beseitigungen aus vornehmlich privaten Haushalten, Tierarztpraxen etc.

Die Entgelte für die Abholung und Beseitigung von entgeltpflichtigen Tierkörpern (wie Hunde und Katzen) sowie Tierkörperteilen, die i.d.R. aufgrund von Hausschlachtungen anfallen, betragen

pro Abholung 72,00 €.

Bei einer abzuholenden Menge von über 50 kg wird für die Mehrmenge ein zusätzliches Entgelt von 0,62 € pro kg berechnet.

Ist eine Wiegung vorübergehend nicht möglich, kann eine Gewichtsermittlung durch Schätzung erfolgen.

Entgeltpflichtige und entgeltfreie Tierkörper sind getrennt aufzubewahren. Werden sie in demselben Behältnis zur Abholung bereitgestellt, wird auch der entgeltfreie Mengenanteil nach diesem Entgelttarif abgerechnet.

6. Zuschläge bei Erschwernissen

Die Entgelte für die Beseitigungen gem. den Ziffern 1 bis 4 werden mit den tatsächlich entstehenden Zusatzkosten oder mit folgenden Aufschlägen der dort geregelten Preise beaufschlagt, wenn nicht übliche Leistungen erbracht werden oder die tierischen Nebenprodukte eine schlechte Beschaffenheit oder Zusammensetzung aufweisen, wie bei

- | | |
|--|---------------|
| - überlagerten/verdorbenen tierischen Nebenprodukten | 50% Aufschlag |
| - mit Flüssigkeiten (z. B. Prozesswasser) stark beaufschlagten oder mit Schlämmen versetzten tierischen Nebenprodukten | 50% Aufschlag |
| - verpackten tierischen Nebenprodukten | 50% Aufschlag |
| - mit Fremdstoffen verunreinigten tierischen Nebenprodukten | 50% Aufschlag |
| - gefrorenen tierischen Nebenprodukten | 50% Aufschlag |
| - größeren Mengen an Eiern/Eierschalen | 20% Aufschlag |

Die vorgenommenen Aufschläge können kumulativ auf die Entgelte gem. den Ziffern 1 bis 4 berechnet werden. Zudem werden besonders zeitaufwändige Abholungen (z. B. durch lange Wartezeiten) mit 100 € pro Stunde berechnet.

7. Unrechtmäßige Beseitigungen

Für die Bereithaltung der Transport- und Beseitigungskapazität für Betriebe der Ziffern 1 und 2, die eine Beseitigung ihrer Materialien anderweitig vornehmen und damit ihrer gesetzlichen Beseitigungspflicht in dem zuständigen VTN nicht nachkommen, werden für den Zeitraum der unzulässigen anderweitigen Beseitigung 50 % der ansonsten bei einer ordnungsgemäßen Beseitigung an die OFK zu zahlenden Entgelte berechnet.

Allgemeines:

Die Entgelte für die Abholung und unschädliche Beseitigung von tierischen Nebenprodukten sind zu entrichten von deren Besitzer, Inhaber, Träger sowie Betreiber von Einrichtungen, bei denen diese Materialien anfallen und an den VTN abzugeben sind, ferner von Personen, die solche Einrichtungen bspw. zum Zwecke der Schlachtung oder des Erwerbes von Vieh oder Fleisch in Anspruch nehmen.

Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner. Tritt ein neuer Entgeltpflichtiger an die Stelle des bisherigen, ist dieses der OFK anzuzeigen. Beide Entgeltpflichtige haften für rückständige Entgelte als Gesamtschuldner.

Sämtliche angegebenen Entgelte dieser Entgeltliste verstehen sich zzgl. der jeweils gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer. Die OFK ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, vor der Abholung die Zahlung der Entgelte zu verlangen.

Für den Fall, dass eine Fahrzeugwaage am Sammelfahrzeug ausfällt, wurden alternative Entgelttarife, die sich nach den jeweils entleerten Behältern bemessen, vorgesehen. Hierbei wurde von einem Durchschnittsgewicht ausgegangen, das mit 60 % des Behältervolumens (Ltr. = kg) ermittelt wurde.

Der Einsatz der Container- und Sammelfahrzeuge erfolgt nach den mengenabhängigen - logistischen - Anforderungen des VTN.

Die Erschwerniszuschläge gem. Ziff. 6 begründen sich durch den Mehraufwand, der

- durch das Auspacken und Auftauen von zu verarbeiteten tierischen Nebenprodukten,
- durch einen höheren Maschinenverschleiß in Folge der Verarbeitung von Eierschalen sowie Qualitätsverschlechterungen und damit einhergehenden Erlösminderungen aufgrund des schlechteren Abpressverhaltens von Fetten,
- durch die Minderung der Mehlqualität bei Mitlieferung von Fremdstoffen
- durch die niedrigeren bzw. fehlenden Anteile an Mehl und Fett sowie höhere Energiekosten bei der Trocknung in Fall der Mitlieferung von Schlamm oder Wasser.
- durch hohe Fettsäuregehalte bei überlagerten/verdorbenen tierischen Nebenprodukten und ggf.
- bei Mehrarbeit im Bereich der Logistik

entsteht.

Mit Fremdstoffen verunreinigte tierische Nebenprodukte der Kategorie 2 können zu einem im Düngemittelbereich nicht verwertbaren Tiermehl führen. Sie sind daher in der Kategorie 1-Linie zu verarbeiten.

Tierische Nebenprodukte der Kategorien 1 und 2 sind strikt getrennt voneinander zur Abholung bereitzustellen. Es hat eine entsprechende Behälterkennzeichnung zu erfolgen. Bei Vermischungen werden die tierischen Nebenprodukte immer der Rohstoffkategorie 1 zugerechnet.

Genehmigungsvermerk:

Vorstehender Entgeltliste wurde mit meiner Verfügung vom 27.01.2026 zugestimmt.

Oldenburg, den 27.01.2026

Nieders. Landesamt für Verbraucherschutz
und Lebensmittelsicherheit
Postfach 92 62
26140 Oldenburg
Tel.: 0441/57026-0 · Fax: 0441/57026-179

Im Auftrag



Peters